



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zum Gesetz-
entwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
für ein

„Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und
Jugendlichen“

Kontakt:

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.)

Schönhauser Allee 182

10119 Berlin

Telefon: +49 30 166 380 600

E-Mail: info@zdk.de

Das **Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.)** ist als bundesweite Vereinigung der katholischen Laien einer der größten zivilgesellschaftlichen Akteure in Deutschland. Das ZdK engagiert sich für Demokratie, Vielfalt und gerechte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft. Als demokratisch gewählter Zusammenschluss von katholischen Verbänden und Organisationen, demokratisch legitimierten Räten in den Bistümern und Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft setzen wir uns für eine konsequente Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt sowie den Vertuschungsstrategien in der Kirche ein. Es ist der Anspruch des ZdK in den eigenen Strukturen der katholischen Zivilgesellschaft konkret Verantwortung zu übernehmen, für das Thema zu sensibilisieren, entsprechenden Initiativen zu unterstützen und dadurch einen aktiven Beitrag zur Aufarbeitung zu leisten. Die Arbeit erfolgt in engem Austausch und Solidarität mit Betroffenen von sexueller Gewalt, denen das ZdK immer wieder öffentliche Plattformen bietet. Dazu zählen die (teils öffentlichen) Organsitzungen ebenso wie die Katholikentage, die das ZdK als konfessionelle Großveranstaltung als Veranstalter verantwortet.

Die Erkenntnis aus der sogenannten MHG-Studie (2018) führte im ZdK zu einer systematischen Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch und seiner Aufarbeitung. Das ZdK beobachtet die Aufarbeitungsprozesse in Kirche und Gesellschaft und setzt sich in Beschlüssen und politischen Aktivitäten kritisch mit der Thematik auseinander. Konkrete Forderungen an die Verantwortungsträger*innen in der katholischen Kirche als auch in der Politik wurden im Herbst 2022 im Beschluss *„Missbrauch: Rechte von Betroffenen bei Aufarbeitung stärken und Strafgesetzbuch erweitern“* formuliert. Dieser Beschluss bildet die Grundlage für die Bewertung des Gesetzentwurfs.

Seit einigen Jahren pflegt das ZdK einen regelmäßigen und guten Kontakt zur Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Kerstin Claus bzw. zu Ihrem Vorgänger im Amt Johannes-Wilhelm Rörig. Dabei konnte das ZdK von der Expertise des Amtes für die eigene Arbeit profitieren. Für die katholische Kirche in Deutschland insgesamt bildete die *„Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“* zwischen dem USBKM und der Deutschen Bischofskonferenz einen zentralen Meilenstein in ihren Aufarbeitungsbemühungen. Wir sind davon überzeugt, dass diese Vereinbarung zwischen Kirche und Staat ohne die Arbeit des USBKM-Amtes in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

Die Erwartungen an die politischen Akteure zur verbindlichen Sicherung von staatlichen Strukturen und Maßnahmen sind hoch. In diesem Sinne begrüßt das ZdK die nun vorliegenden gesetzlichen Planungen zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten verbindlichen Regelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Deutschland. Dies entspricht einer grundlegenden Forderung des ZdK.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nimmt das ZdK wie folgt Stellung:

Die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft zur Verwirklichung des Rechts von Kindern und Jugendliche auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung erfasst den Kern des vorliegenden Gesetzesvorhaben. Das ZdK begrüßt diesen Ansatz zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch verstärkte Prävention und Intervention, die Bereitstellung von Beratung sowie Hilfs- und Unterstützungsleistung für Betroffene und Qualitätsentwicklung hinsichtlich Prävention in der Jugendhilfe. Damit bildet das vorliegende Gesetz zugleich einen notwendigen Ausgangspunkt für zukünftige gesetzliche Regelungen im Bund und den Ländern, die für eine konsequente und alle gesellschaftlichen Bereiche

durchdringende Prävention und Aufarbeitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt unabdingbar erscheint.

Die gesetzliche **Beauftragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** zur Entwicklung „wissenschaftlich abgesicherter und bundeseinheitlicher Maßnahmen, Materialien und Medien“ ist ein kluger Ansatz zur Verbesserung des präventiven Schutzes vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Die BZgA ist eine etablierte Institution, die gesellschaftlich hohe Anerkennung genießt und bereits entsprechend fachliche Expertise und eine bestehende Struktur aufweist (bspw. mit der bereits seit 2012 bestehenden Initiative „Trau dich!“). Wir begrüßen sehr, dass die BZgA die vielfältige Unterstützung von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt ausbaut. Bedauerlich ist, dass der umfangreiche Auftrag erst ab 2026 in Kraft treten wird. Wir schlagen eine Prüfung vor, ob der Ausbau bereits unmittelbar mit der Verabschiedung des Gesetzes beginnen kann.

Die unter Artikel 1 §3 in Aussicht gestellte **Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend** bleibt zu unkonkret. Dies wird nicht zuletzt im appellativen Charakter der Formulierung („Die staatliche Gemeinschaft soll...“) deutlich. Die zwingend notwendigen Maßnahmen zur Linderung des individuellen Leids sowie zur Sichtbarmachung und Anerkennung des Unrechts und die Bereitstellung eines staatlich gesicherten Beratungssystems zur Unterstützung bei individueller Aufarbeitung müssen ein zentrales Anliegen der staatlichen Gemeinschaft sein. Das dafür vorgesehene Budget von 2,5 Mio. Euro scheint nicht einmal ansatzweise ausreichend, um notwendige Maßnahmen in adäquater Form zu gewährleisten. Das BMFSFJ ist hier gefordert, klar zu benennen, was mit der vorgesehenen Summe tatsächlich geleistet werden kann. Wir halten ein dezentrales, für Betroffene leicht zugängliches Angebot zur Unterstützung individueller Aufarbeitung für unverzichtbar. Wir fordern den Gesetzgeber auf, an dieser Stelle deutlich nachzusteuern und ein ausreichendes und flächendeckendes Beratungssystem in Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen mit entsprechender Expertise zu gewährleisten. Wir sind davon überzeugt, dass nur so die Neuregelungen unter Artikel 3 zur Akteneinsicht und Auskunft, als wichtige Pfeiler individueller Aufarbeitung, angemessen für Betroffene fruchtbar gemacht werden kann. Darüber hinaus plädieren wir für die Schaffung einer Ombudsstelle für Betroffene, deren Fälle unzureichend oder unbefriedigend aufgearbeitet wurden. In diesen Fällen mangelt es an einer anwaltschaftlichen Anlaufstelle, die Betroffene im Prozess berät und begleitet. Dass eine gesetzliche Sicherung der finanziellen Ausstattung des „Fonds sexueller Missbrauch“ gänzlich fehlt, betrachten wir als einen schwerwiegenden Fehler. Dies ist eine Leerstelle, die ausschließlich zu Lasten der Betroffenen geht. Eine entsprechende Absicherung ist dringend zu ergänzen.

Mit der gesetzlichen **Einrichtung des Amtes der*des UBSKM beim BMFSFJ** kommt es nun endlich zum Vollzug einer längst überfälligen rechtlichen Regelung, die das ZdK schon länger fordert. Wir begrüßen diesen Schritt explizit. Das künftig öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis der*des UBSKM zum Bund sichert nicht nur die Arbeitsfähigkeit und Unabhängigkeit des Amtes, sondern garantiert überhaupt eine dauerhafte Einrichtung des Amtes als wichtigste staatliche Akteurin für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in unserem Land. Die Arbeit der*der UBSKM seit 2010 konnte bereits mehrfach ihre Unverzichtbarkeit unter Beweis stellen. Wir sind daher dankbar, dass das Amt künftig in einem klar definierten Rahmen rechtssicher arbeiten kann. Die Regelungen zur Berichtspflicht der*des UBSKM in Artikel 1 §7 wirken hingegen unambitioniert. Ein Bericht der*des UBSKM in jeder Legislatur lässt nicht nur an der Wichtigkeit des Anliegens zweifeln, sondern entspricht in keiner Weise dem aktuellen Bedarf. Unsere Erfahrungen mit Blick auf die kirchlichen Aufarbeitungsprozesse und die aktuellen Erkenntnisse aus der Forschung zeigen, dass wir uns

derzeit gesamtgesellschaftlich in einer hochdynamischen Phase hinsichtlich der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen befinden. Auch befördert die wissenschaftliche (interdisziplinäre) Auseinandersetzung mit der Thematik unentwegt neue Erkenntnisse, die zügiger in die politische Arena eingespeist gehören. Um dieser Situation angemessen Rechnung zu tragen, halten wir eine jährliche, mindestens aber eine zweijährliche Berichtspflicht für unabdingbar. Nur in dieser Regelmäßigkeit kann dieses wichtige Thema in der Gesellschaft sichtbar gesetzt und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vorangetrieben werden. Dazu kann der Bundestag mit einer regelmäßigen Befassung einen elementaren Beitrag leisten. Dies erhöht zudem die Sensibilisierung unter Mandatsträger*innen für die Relevanz der Thematik.

Dass auch die an das Amt angeschlossenen Strukturen von **Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission** in die vorliegende gesetzliche Regelung explizit Einzug finden, begrüßen wir außerordentlich. Damit wird deutlich, dass sich die bisherige Struktur bewährt hat und einen unverzichtbaren Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der*des UBSKM leistet.

Die Interessensvertretung von Betroffenen in Form des bestehenden und nun weiterzuführenden Rats ist ein zentrales Element der Arbeit der*des UBSKM. Wir sind davon überzeugt, dass Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs nur von den Betroffenen her gedacht und vorangetrieben werden kann. Die detaillierten Regelungen in §14 zur Ermöglichung und zum Schutz der Mitarbeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder bieten die erforderlichen Rahmenbedingungen und bauen hoffentlich in ausreichendem Maße Hürden zur Mitarbeit Betroffener ab.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission, der zweifellos eine Schlüsselrolle im Amt der*des UBSKM zukommt, bekommt mit dem Gesetz endlich Rechtssicherheit für ihre Arbeit. Diese Regelung war nicht zu erwarten, ist daher in besonderem Maße zu begrüßen. Fraglich bleibt aus unserer Sicht, ob das sehr umfassend skizzierte Aufgabenpaket der Kommission von einem ehrenamtlich agierenden Gremium in dieser Form gestemmt und die zu erwartenden hohen Anforderungen erfüllt werden können. Wir erwarten daher vom Gesetzgeber, dass die Kommission am UBSKM-Amt angemessen personell ausgestattet wird (vgl. Artikel 1 §15 Absatz 4). Unverzichtbar scheint aus unserer Sicht die Beobachtung und Überprüfung von institutionellen Aufarbeitungsprozessen (vgl. Artikel 1 §15 Absatz 2, Nr. 4). Durch die begrenzten Möglichkeiten der*des UBSKM in die Aufarbeitung nicht-staatlicher Organisationen einzugreifen, gibt es mit der Aufarbeitungskommission nun wenigstens eine gesetzlich beauftragte Instanz, die entsprechende Institutionen in ihren Aufarbeitungsprozessen kritisch begleitet. Dass die Kommission weiterhin über keinerlei Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechte verfügt, ist misslich und bleibt ein Defizit. Auch das Fehlen von staatlich definierten verbindlichen Kriterien und Standards für die Aufarbeitung in Institutionen, die wir für unverzichtbar halten, wird die Arbeit der Kommission weiterhin erschweren. Die Kommission ist auf die Bereitschaft zur Zusammenarbeit angewiesen. Auch hier wäre daher ein jährlicher Bericht notwendig, um in gebotener Dringlichkeit auf mangelnden Kooperationswillen und defizitäre Aufarbeitung hinzuweisen und eine entsprechende Öffentlichkeit zu schaffen.

Der Artikel 2 nimmt mit **Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch** ganz explizit Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe in den Blick, zum einen, um Betroffenen von sexueller Gewalt im Kindes- und Jugendalter in der Aufarbeitung ihres Falls zu unterstützen, zum anderen, um durch Qualitätsentwicklung im Bereich der Präventionsarbeit noch mehr Schutz für Kinder und Jugendliche im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe und den beauftragten Leistungserbringern zu gewährleisten. Gerade die Änderungen zur Gewährung eines Rechts auf Einsicht in Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten scheinen dabei längst

überfällig und sind ausdrücklich zu begrüßen. Endlich haben Betroffene die Möglichkeit, deutlich einfacher Einsicht in Akten zu erhalten. Eine zentrale Voraussetzung für Betroffene, ihren jeweiligen Fall individuell aufarbeiten zu können. Auch die deutliche Verlängerung der Aufbewahrungsfristen der Akten wird hoffentlich dazu verhelfen, noch über längere Zeit entsprechenden Vorfällen nachzugehen – eine Notwendigkeit, da viele Betroffene erst im Verlauf ihrer Biografie die Kraft finden, sich mit dem an der eigenen Person geschehenen Unrecht auseinanderzusetzen. Die durch das Gesetz verpflichtende Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe im Bereich der Prävention ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen auszubauen. Insbesondere die Weiterentwicklung und Überprüfung von Schutzkonzepten durch wissenschaftliche (Fall-)Analysen problematischer Kinderschutzverläufe wird mittelfristig hohe verbindliche und vor allem einheitliche Standards setzen und so Kinder und Jugendliche in den entsprechenden Kontexten zuverlässiger schützen. Im Rahmen der Aufarbeitungsprozesse in der katholischen Kirche konnten wir beobachten, dass gerade die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien einen zentralen Beitrag zur Aufarbeitung und Prävention leisten und notwendige Optimierungsprozesse beschleunigen. Wir begrüßen daher die notwendigen Regelungen im Gesetz, die eine Akteneinsicht unter Berücksichtigung von Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten für wissenschaftliche Analysen ermöglichen. Fraglich scheint, inwieweit die Einrichtungen der Jugendhilfe entsprechende Ressourcen und Kapazitäten haben, um die neuen Vorgaben adäquat umzusetzen. Dabei wird auch nicht ersichtlich, wie gewährleistet wird, dass Betroffene im Prozess der Akteneinsicht durch geschulte Mitarbeiter*innen begleitet und unterstützt werden. Eine angemessene Begleitung Betroffener, die z.T. schwer belastet sind, muss aus unserer Sicht zwingend sichergestellt werden. An dieser Stelle sei noch einmal auf Artikel 1 §3 verwiesen: Eine adäquate Bereitstellung eines Beratungs- und Unterstützungssystems bei individueller Aufarbeitung muss konkreter gefasst und finanziell wie personell angemessen ausgestattet werden.

In Artikel 2 der Gesetzesnovelle zeigt sich, wo die Grenzen des für den Gesetzgeber Machbaren verlaufen. Zum einen betreffen die Regelungen ausschließlich den Bereich der Jugendhilfe. Das Gesetz greift also nicht bei Institutionen außerhalb dieser Strukturen (auch andere öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Schulen). Das ist aus Sicht unserer Erfahrungen im katholischen Kontext ein massives Defizit. Zum anderen liegt die Jugendhilfe in der Verantwortung der Länder und Kommunen, die aufgefordert sind, die gesetzlichen Regelungen weiter in ihrem Bereich zu spezifizieren. Das vorliegende Gesetz kann also nur ein Anfang sein: andere öffentliche wie nicht-öffentliche Bereiche müssen in den Blick genommen und gesetzliche Maßnahmen zur Aufarbeitung durch Akteneinsicht- und Auskunftsrechte müssen bis ins Äußerste verfolgt werden. Dabei spielt auch eine gute Zusammenarbeit von Bund und Ländern eine maßgebliche Rolle.

Mit den Regelungen in Artikel 3 wird schließlich auch die bereits **bestehende medizinische Kinderhotline** des BMFSFJ im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz gesetzlich verankert. Das telefonische Beratungsangebot bei Kinderschutzfragen ist aus unserer Sicht eine wichtige Ergänzung, um Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch eine niederschwellig erreichbare Erstanlaufstelle zu bieten. Dies sicherzustellen ist ein weiterer Baustein, um Kinder und Jugendliche in entsprechenden Kontexten künftig noch besser schützen zu können.

Abschließende Bewertung

Nach zweieinhalb Jahren Regierungsarbeit von SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP hat das BMFSFJ nun endlich das „*Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an*

Kindern und Jugendlichen“ vorgelegt. Zwar wurde die Thematik im Koalitionsvertrag aufgenommen und entsprechende Ziele vereinbart, dass diese aufgrund anderer Prioritäten in dieser Legislatur zur Umsetzung kommen würden, galt für uns jedoch nicht als gesichert. Die Sorge wurde u.a. dadurch untermauert, dass wir in Gesprächen mit Vertreter*innen aller demokratischen Parteien den Eindruck gewinnen konnten, dass die Wichtigkeit des Themas zwar durchweg anerkannt wurde, eine gesetzliche Regelung im politischen Geschäft allerdings nachgeordnet schien. Umso mehr ist das vorliegende Gesetz, das sicherlich nicht zuletzt der beharrlichen und sorgfältigen Arbeit der UBSKM und ihres Arbeitsstabs zu verdanken ist, grundsätzlich zu begrüßen. Dass die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen unserer Gesellschaft bis in die Familien hinein eine gesellschaftliche Jahrhundertaufgabe ist, lässt sich mit dieser Gesetzesinitiative jedoch nicht erkennen. Ambitioniertere Ziele, die in diesem Gesetzesvorhaben unkonkret bleiben (insb. Artikel 1 §3) oder im Gesetz gar keine Berücksichtigung finden (z.B. der Fonds sexueller Missbrauch) sind mutmaßlich auch an einer Finanzierung gescheitert. Die finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesetz ergeben, scheinen überschaubar gemessen an der Problematik, der sich dieses Gesetz stellt. In dieser Hinsicht ist positiv hervorzuheben, dass das neue „Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ im Haushalt abgebildet ist. Die eingestellten Mittel zur direkten Unterstützung von Betroffenen fallen aus unserer Perspektive viel zu gering aus. Auch in Zeiten knapper Kassen ist mit diesem Gesetz zu erwarten, dass die Arbeit der*des UBSKM und ihres Amtes dauerhaft personell und finanziell ausreichend ausgestattet wird. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt durch Prävention, Intervention und Aufarbeitung in allen Bereichen unserer Gesellschaft ist mit Kosten verbunden, die es aufzubringen gilt.

Das vorliegende Gesetz kann in diesem Sinne nur die notwendige Grundlage für weitere Gesetzgebungsmaßnahmen in Bund und Ländern darstellen. Als zivilgesellschaftlicher Akteur im Bereich der katholischen Kirche haben wir die Erfahrung gemacht, dass insbesondere in institutionellen Kontexten jenseits staatlicher Verantwortung öffentlicher Druck notwendig ist, damit sich die betroffenen Institutionen tatsächlich einer Aufarbeitung stellen. Es bleibt also weiterhin drängende Aufgabe des Gesetzgebers, alle Optionen zu prüfen, um Aufarbeitung in allen Bereichen unserer Gesellschaft voranzutreiben, individuelle Aufarbeitung zu ermöglichen und Maßnahmen und verbindliche Standards für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu sichern. Bereits jetzt gäbe es die Möglichkeit, bestehende Standards auszuweiten. Wir fordern konkret die baldige Erweiterung des § 174c StGB um sexuelle Handlungen in seelsorglichen Verhältnissen. Sexuelle Handlungen, die unter Missbrauch des seelsorglichen Begleitungsverhältnisses geschehen, müssen unter Strafe gestellt werden. Damit kann der Schutz nicht nur von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden kirchlichen Kontexten deutlich erhöht werden. Schließlich bleibt auch mit diesem Gesetz ungeklärt, wie (schutzbedürftige) Erwachsene, die Opfer sexueller Gewalt werden, unterstützt werden.

Das ZdK bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes Stellung beziehen zu können und hofft nun auf eine gründliche, aber zügige Abstimmung in diesem Jahr.

Berlin am 22. April 2024